



Petzoldt, Veit

Besonderheiten im Umgang mit Kindern bei polizeilichen Ermittlungen

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2017), 69-79.

doi: 10.7396/2017_4_F

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Petzoldt, Veit (2017). Besonderheiten im Umgang mit Kindern bei polizeilichen Ermittlungen, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 69-79, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2017_4_F.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2017

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2018

Besonderheiten im Umgang mit Kindern bei polizeilichen Ermittlungen

Eine polizeiliche Vernehmung stellt Polizeibeamte immer vor die große Herausforderung, die richtigen auf den Gesprächspartner angepassten und für den jeweiligen Vernehmungsanlass zielführenden Kommunikationsstrategien auszuwählen und anzuwenden. Dies erfordert nicht nur eine gewissenhafte Vorbereitung auf die Vernehmung, sondern zudem eine nicht unerhebliche Schulung der Beamten im Umgang mit den unterschiedlichsten Persönlichkeiten. Viele Polizeibeamte konnten im Laufe ihrer Dienstjahre zahlreiche Erfahrungen in Vernehmungssituationen mit erwachsenen Tatverdächtigen und Zeugen sammeln; das Thema wird bereits an den Polizeischulen eingehend behandelt. Weniger geschult sind die Beamten dagegen im Umgang mit Kindern in Vernehmungssituationen – hier kommt zur Pflicht der Wahrheitsermittlung noch eine Pflicht zur Fürsorge für die minderjährigen Personen. Besonders wenn Kinder zu Opfern sexuellen Missbrauchs geworden sind, benötigen sie parallel zur polizeilichen Ermittlung auch intensive psychologische und – ganz einfach ausgedrückt – menschliche Betreuung. Nicht selten haben Polizeibeamte hier Hemmungen; oft aus der Angst heraus, etwas falsch zu machen und die Kinder damit noch einmal zu verletzen. Aber – und dies soll der Artikel aufzeigen – es ist notwendig, dass man sich solchen Herausforderungen stellt und darauf vorbereitet. In vielen Fällen stellen Beamte neben der Wahrheitsermittlung auch das Vertrauen der Kinder in die Polizei, oder sogar in Erwachsene insgesamt, wieder her. Wenn die Hemmungen einmal überwunden sind, kann es ein sehr schönes Gefühl sein, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, einem hilflosen Kind zur Seite zu stehen. Nur wenige Situationen innerhalb des Polizeiberufes zeigen den Charakter der Polizei als Institution, aber auch den Charakter des einzelnen Beamten, so deutlich. Sie sollten auf diese Situationen vorbereitet sein!

ALTERS- UND SOZIALPSYCHOLOGISCHE ASPEKTE DER POLIZEIARBEIT MIT KINDERN

Als Kinder werden im deutschen Strafrecht alle Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bezeichnet. Sie gelten gemäß § 19 des Strafgesetzbuches als strafunmündig.¹ Sie entsprechen der jüngeren Gruppe der minderjährigen Personen, und

es versteht sich von selbst, dass sie auf Grund ihres Alters im Umgang mit der Polizei Besonderheiten aufweisen. Trotz ihrer Schuldunfähigkeit gibt es häufig Situationen, in denen Polizeibeamte auf Aussagen von Kindern angewiesen sind; häufig in Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch. Gerade bei diesem Delikt kann eine Vernehmung von Kindern



VEIT PETZOLDT,
Sonderpädagoge und Kriminologe.

entscheidend für den Verlauf der weiteren polizeilichen Ermittlungstätigkeit sowie einer möglichen anschließenden Gerichtsverhandlung sein. Hier müssen sich Polizeibeamte ständig vergegenwärtigen, dass bei Kindern das Tat- und Unrechtsverständnis sowie auch das Bewusstsein über mögliche Aussagekonsequenzen sehr individuell ausgeprägt sind. Diese Parameter sind auch innerhalb der Gruppe gleichaltriger Kinder nicht einheitlich entwickelt – intellektuelle Fähigkeiten beispielsweise haben einen großen Einfluss auf die notwendige Reife als Voraussetzung einer sinnvollen Vernehmung. Das Problem ist jedoch, dass Polizeibeamte nur selten darin ausgebildet sind, die geistige Reife von Kindern bereits bei der ersten Begegnung richtig einzuschätzen. Der deutsche Bundesgerichtshof hat diesbezüglich auch für die polizeiliche Ermittlungsarbeit hilfreiche Aussagen getroffen. Bei Kindern unter sieben Jahren dürfte die Verstandsreife regelmäßig zu gering für verlässliche Vernehmungen sein. Im Alter über 14 Jahren sollte diese Verstandsreife dagegen regelmäßig vorliegen – an sich nicht weiter verwunderlich, weil man diese jugendlichen Minderjährigen auch grundsätzlich als schulfähig einstuft. Bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit mit Kindern gibt es neben der schwer einzuschätzenden geistigen Reife noch mehrere weitere Faktoren zu beachten, die gerade in Vernehmungssituationen von beachtlicher Bedeutung sind. Bei manchen Delikten, besonders wenn Kinder zu sexuellem Missbrauch an sich oder auch anderen Personen aussagen sollen, spielen sexuelle Vorerfahrungen eine große Rolle. Natürlich ist es für die Bewertung der kindlichen Aussage bedeutsam, ob etwa ein 12 bis 13 Jahre altes Mädchen bereits solche Erfahrungen hat. Mädchen sind in diesem Alter zumeist weiter entwickelt als Jungen. Dennoch haben auch diese durch den unterschiedlich

offenen und völlig im Normbereich liegenden Umgang mit Sexualität innerhalb der Familie ganz unterschiedliche Vorerfahrungen. Kindliche Schamgefühle der Jungen können Aussagen ebenso verfälschen wie vorpubertäres Geltungsbedürfnis bei Mädchen. Dessen müssen sich die vernehmenden Beamten immer bewusst sein. Kleine Kinder verfügen nur über einen begrenzten sprachlichen Wortschatz. Anders als den Erwachsenen, fällt es ihnen zudem viel schwerer, auf konkrete Fragen zu antworten. Hier ist es notwendig, dass sich vernehmende Polizeibeamte zusätzlich zu einer genauen Protokollierung der Wortlaute auch auf die Mimik und Gestik der aussagenden Kinder konzentrieren. Non-verbale Äußerungen können von entscheidender Bedeutung für die schlüssige Gesamtaussage sein. Kindern fällt vor allem die Beschreibung von Orten und Personen viel schwerer als Erwachsenen. Hier kann der Einsatz von Symbolkarten eine große Hilfe sein. Ein weiteres großes Problem beim Umgang mit Kindern in polizeilichen Ermittlungen ist der beschleunigte Erinnerungsverlust. Aus diesem Grund ist es von immenser Bedeutung, dass Kinder als Zeugen oder auch als Geschädigte möglichst zeitnah befragt werden. Natürlich kann eine solche zeitnahe Befragung bei den betroffenen Kindern hohe psychische Belastungen hervorrufen. Therapiemaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen, traumatische Ereignisse noch nicht verarbeitet. Zudem ist die große Gefahr einer Sekundärviktimsierung bei der geistigen – vielleicht sogar körperlichen – Begegnung der Kinder mit den Beschuldigten gegeben. In ihren Augen handelt es sich nämlich bereits um schuldige Täter. In diesem Zusammenhang steht auch die Herausforderung strikter Vermeidung vorverurteilender Emotionalität. Es ist oft nicht leicht, bei der Vernehmung von Kindern – gerade wenn sie Opfer sexuellen

Missbrauchs geworden zu sein scheinen – neutral und zurückhaltend zu bleiben. Mitleid ist menschlich und gerade im Polizeiberuf auch wichtig. Aber es darf dennoch keinen Einfluss auf die professionelle Ermittlungsarbeit haben. Vernehmende müssen sich immer bewusst sein, dass sie – besonders wenn sie als Polizeiangehörige auftreten – ganz andere Wirkungen auf Kinder haben als auf Erwachsene. Kinder können bereits durch das bloße Tragen der Uniform eingeschüchtert werden, es ist leicht, sie – auch völlig unbeabsichtigt – suggestiv zu beeinflussen. Gelenkte Fragestellungen müssen vermieden werden, offene Fragestellungen (sogenannte W-Fragen) sind zu bevorzugen. Viele Beamte äußern aus verständlicher Erleichterung über die Aussagebereitschaft während der Befragung von Kindern Lob. Sie sind sich dabei jedoch nicht bewusst, dass gerade solche Lob- oder Tadeläußerungen (auch mimischer oder gestischer Art) die kindliche Aussage schnell in eine ganz bestimmte Richtung lenken. Gute Rechtsanwälte wissen um diesen Mechanismus, und die Vernehmungsergebnisse können spätestens bei Gericht nicht mehr verwendet werden. Eine mögliche Problematik – zumindest zu Beginn polizeilicher Befragungen – ist die Herstellung der vorgenannten Aussagebereitschaft der Kinder. Unabhängig davon, dass die Kinder in der Befragung regelmäßig unter Druck des sozialen Umfelds stehen, ist ihnen oft auch die Situation des Behördenkontakts völlig neu. Um das notwendige Vertrauen aufbauen zu können, muss zumindest das autoritär wirkende Tragen der Polizeiuniform vermieden werden.

Über die zahlreichen rechtlichen Aspekte hinaus, sind also einige grundlegende altersbedingte Eigenheiten zu beachten. Die Vernehmung von Kindern kann in vielen Fällen nicht zu Hause stattfinden, eine kindliche Einrichtung der Vernehmungs-

räume ist jedoch oft ausschlaggebend für den Einstieg in die Befragung. Es ist kein großer Aufwand, ein paar kindgemäße Bilder aufzuhängen, ein paar Stofftiere zu besorgen und vielleicht sogar ein wenig Kindermusik abzuspielen. Jeder Kinderarzt macht es vor, es bedarf kaum einer besonderen Schulung der Polizeibeamten. Oft gelingt der Einstieg in eine Vernehmung so fast spielerisch und – trotz aller vorgeschriebenen Rechtsbelehrungen – für die Kinder unbemerkt. Nach der Befragung soll den Kindern ein positives Gefühl vermittelt werden. Dabei geht es nicht um eine Belobigung dafür, was die Kinder gesagt haben, sondern dafür, dass sie überhaupt Vertrauen gefasst und ausgesagt haben. Dieses Vertrauen aufzubauen, kann einige Zeit dauern und erfordert oft viel Geduld. Die Polizeibeamten werden dabei im günstigsten Fall von Therapeuten beraten. Dennoch können (nicht nur unsachgemäße) Therapiemaßnahmen auch ein möglicher Auslöser für inhaltliche Verfälschungen kindlicher Aussagen sein. Bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit mit Kindern müssen sich die Beamten immer der Tatsache bewusst sein, dass es ganz andere soziale Abhängigkeiten als bei Erwachsenen gibt. Das soziale Umfeld übt immer einen hohen psychischen Druck auf das abhängige Kind und dessen Aussageverhalten aus. Es gibt dabei Fälle, in denen sich die Erwachsenen des sozialen Umfelds dieser Druckausübung gar nicht bewusst sind. Kinder fühlen diesen Druck aber immer, möglicherweise ist er teils eingebildet – er hat jedoch Einfluss auf jede polizeiliche Vernehmung. Nicht selten aber verstärken die sozialen Bezugspersonen (meist Erziehungsberechtigte oder deren Lebenspartner) diesen Druck aus ihren eigenen Motiven heraus. Finanzielle Abhängigkeiten können bewusst regulierend gestaltet werden, das Freizeitverhalten der Kinder kann begrenzt werden, bis

hin zu körperlicher Gewalt ist alles denk- und leider auch beobachtbar. Gerade beim sexuellen Missbrauch von Kindern kommt etwa ein Drittel der Täter aus dem sozialen Umfeld. Neben den genannten Einflussnahmen auf kindliche Vernehmungsaussagen, haben es die Kinder mit einem großen Widerspruch zwischen Unrechtsverständnis und Verlustängsten zu tun. Polizeibeamte müssen sich vergegenwärtigen, dass die zu vernehmenden Kinder neben der Erleichterung bzw. Befreiung auch viel zu verlieren haben. Nicht selten verlieren sie Kontakt zu einem vertrauten Elternteil, den sie losgelöst vom konkreten Delikt oft trotzdem noch lieb haben. Auch ist es anders herum nicht selten, dass Erwachsene auf Grund ihrer (nicht nur sexuellen) Lebenserfahrung bestimmte Straftaten als viel schwerwiegender einschätzen als Kinder. Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass zumindest den „älteren Kindern“ das Unrecht bestimmter Handlungen ihrer Bezugspersonen bewusst wurde, und ihnen daher das Vertrauen gegenüber allen Erwachsenen teilweise verloren gegangen ist. Auch wenn tatsächlich gar keine Straftaten an den Kindern begangen wurden, können die kindlichen Aussagen stark von den Motiven erwachsener Bezugspersonen gelenkt werden. Nicht selten werden Kinder zu Aussagen gedrängt, die Scheidungskriege und Sorgerechtsstreite in eine bestimmte Richtung lenken sollen. Mögliche eigenmotivierte Falschaussagen der Kinder in diesen Rechtsstreiten komplettieren den beachtlichen Einfluss des sozialen Umfelds auf die Aussagen der Kinder in polizeilichen Vernehmungen.

FORDERUNGEN AN DEN POLIZEILICHEN SCHUTZ KINDLICHER OPFER, ZEUGEN UND TÄTER

Jeder Opferschutz dient im Spannungsverhältnis zur Unschuldsvermutung letztlich

auch der Wahrheitsfindung und hat bei Kindern besondere Bedeutung. Bezogen auf die rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Kinder als Zeugen oder Verletzte, stützt sich dieser Beitrag auf die deutsche Rechtslage – dabei vor allem auf das Strafgesetzbuch (StGB) sowie die Strafprozessordnung (StPO). Neben dem rechtlich genau festgelegten Opferschutz, gibt es zahlreiche weitere Forderungen, deren Beachtung letztlich auch über den Erfolg polizeilicher Ermittlungstätigkeit mitentscheiden kann. Eine solche ganz grundlegende Forderung des Opferschutzes bei Kindern ist die Vermeidung von unnötigen Mehrfachbefragungen. Es empfiehlt sich natürlich auch bei Erwachsenen, wegen der Gefahr einer späteren Aussageverweigerung oder Aussageveränderung, alle polizeilich gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form vor Verlust zu sichern. Bei Aussagen von Kindern müssen sich die Polizeibeamten zudem der psychischen Mehrfachbelastung bei wiederholten Vernehmungen bewusst sein. Aus diesem Grund sollte bei Vernehmungen von Kindern verstärkt auf die Möglichkeit von Bild-Ton-Aufzeichnungen (§ 58a StPO) zurückgegriffen werden. So lassen sich polizeiliche Mehrfachvernehmungen eventuell verringern, aufgezeichnete Aussagen der Kinder möglicherweise auch noch in späteren Gerichtsverhandlungen verwenden. In diesem Zusammenhang ist bei polizeilichen Ermittlungen zu Straftaten, in denen Kinder geschädigt wurden, auch eine besonders intensive und wiederholte Prüfung der Geständnisbereitschaft der erwachsenen Beschuldigten geboten. Leider ist die Geständnisbereitschaft gerade bei Körperverletzung und sexuellem Missbrauch gegen Kinder eher gering. Die Täter haben eine Menge zu verlieren – von ihrer Ehe bzw. Familie, über eine Ächtung im Freundeskreis und den häufigen Verlust des Arbeitsplatzes, bis hin zu Repressalien

durch spätere Mithäftlinge. Dennoch ist im Sinne des Opferschutzes alles zu unternehmen, um Beschuldigte vom Vorteil eines Geständnisses zu überzeugen; auch Absprachen mit der Staatsanwaltschaft sollten hierbei geprüft werden. Eine sehr große Gefahr der sekundären Viktimisierung stellt neben Mehrfachvernehmungen besonders der erneute Kontakt mit dem Beschuldigten dar. Diese Gefahr geht allerdings über die bereits erwähnte psychische Belastung der Kinder hinaus. Begegnungen – besonders Sichtkontakt – mit den Beschuldigten flößen Kindern Angst ein, sie werden oft eingeschüchtert. Dies hemmt entweder ihre Aussagebereitschaft oder es bewirkt Überemotionalität, die den Verlauf und die Ergebnisse polizeilicher Befragungen ebenfalls nicht unerheblich verfälschen kann. Insofern ist dieser Kontakt in jedem Falle zu vermeiden, und notwendige Gegenüberstellungen sind ohne eine direkte beiderseitige Ansicht durchzuführen. Genauso wichtig wie die Vermeidung des Kontakts mit dem Beschuldigten ist es, die Abfolge der polizeilichen Ermittlungen sowie anderer Behördentätigkeiten aufeinander abzustimmen. Polizeibeamte müssen sich bewusst sein, dass sie bei ihren Ermittlungen mit Kindern immer mit vielzähligen parallelen Behördenakten zu rechnen haben, deren Einflüsse auf ihre eigenen Ergebnisse von immenser Intensität sein können. Es ist durchaus beachtlich, dass in bestimmten Situationen – gerade bei Straftaten des sexuellen Missbrauchs – ganz unterschiedliche Professionen auf die Kinder einströmen. Das Jugendamt befragt und nimmt die Kinder vielleicht in Obhut, Heimerzieher und gerichtlich bestellte Ergänzungspfleger bestimmen nun den Tagesablauf, Ärzte und Psychologen nehmen sich offiziell der Kinder an, Gutachter und Therapeuten begleiten die kommenden Wochen – alle diese, für die Kinder unbekanntem Fachleute, ersetzen von

einem Tag auf den anderen bisherige soziale Bezugspersonen. Es ist nicht an den Polizeibeamten, das zu bewerten – aber sie müssen ihre Tätigkeit mit diesen anderen Behörden koordinieren und sich vor allem immer bewusst sein, unter welchem Stress die Kinder plötzlich stehen. Natürlich steht diese offensichtlich notwendige Geduld im Widerspruch zum bereits ausgeführten erhöhten Erinnerungsverlust bei Kindern. Hier sei auf die Möglichkeit eventueller Schweigepflichtentbindungen verwiesen; häufig ist diese allerdings in den Fällen problematisch, in denen Erziehungsberechtigte zugleich Beschuldigte sind und diese Schweigepflichtentbindungen zu verhindern versuchen. Nicht nur die sinnvolle Absprache der Polizeibeamten mit anderen Behördenvertretern, sondern auch eine rechtzeitige und angemessene Information des Kindes und seiner Bezugspersonen über den weiteren geplanten Ablauf des Ermittlungsverfahrens kann Ängste abbauen helfen. Über die rechtlich vorgeschriebenen Belehrungen hinaus, sollten den Kindern auf den konkreten Einzelfall bezogene Rechte und vorgesehene Maßnahmen kindgerecht erklärt werden. Gute Polizeibeamte sollten wissen, dass Beschuldigungen durch Kinder regelmäßig zu heftigen familiären Krisensituationen sowie beträchtlichen Loyalitätskonflikten führen. Es ist dabei nicht ihre Aufgabe, Erziehungspersonen zu ersetzen. Aber Polizeibeamte haben eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern. Hilfe bei einer Inobhutnahme durch Jugendämter, Nachfragen über das Befinden der Kinder sowie die Beratung hinsichtlich möglicher Nebenklagen oder Schadensersatzforderungen (Therapieleistungen) können sich zugleich vertrauensbildend auswirken. Insofern ist der erhöhte Fürsorgeaufwand nicht nur berufsethisch gefordert, sondern auch in direktem Zusammenhang mit einem möglichen Vernehmungserfolg zu

sehen. Ein weiterer Aspekt des Opferschutzes bei Kindern ist die sensible Sachbearbeitung der erfassten Vorgänge und Ermittlungsergebnisse. Häufig ist es notwendig, von den kindlichen Opfern sexueller oder körperlicher Gewaltanwendung Fotos zu machen. Diese müssen dann – vor allem bei unbedeckten Kindern – natürlich in blickdichten verschlossenen Umschlägen zu den Polizeiakten genommen werden. Auch eine Weitergabe an die Staatsanwaltschaft muss so gestaltet werden, dass möglichst wenig Außenstehende Einblick in diese Unterlagen nehmen können. Vertraulichkeit ist gerade bei Minderjährigen ein ganz hohes Gut des Opferschutzes. Die Umsetzung dieses Verschwiegenheitsgebots sollte für die beteiligten Polizeibeamten nicht übermäßig aufwändig oder problematisch sein. Schwieriger dagegen ist wohl die konsequente Umsetzung der nächsten Forderung. Spätestens nach der ersten, oft noch in der familiären Wohnung stattfindenden Lagefeststellung, sollten uniformierte Streifenbeamte an zivil auftretende Kollegen übergeben, die im Umgang mit Kindern speziell geschult sind. Das wird nicht in jedem Fall zu gewährleisten sein, ebenso wenig wie der Einsatz von Beamten bzw. Beamtinnen des gleichen Geschlechtes wie das des Kindes. Hier ist immer zu bedenken, dass Polizeibeamte auch solche Fürsorgepflichten haben, die teilweise weit über den Schutz der kindlichen Psyche hinausgehen können. Möglicherweise wurden Mädchen infolge des sexuellen Missbrauchs sogar schwanger, und besondere rechtliche – aber auch einfach menschliche – Forderungen des Opferschutzes sowie der Opferberatung müssen beachtet werden. Körperliche Untersuchungen beispielsweise (besonders § 81c StPO) bedürfen grundsätzlich immer der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Hier gilt es unter anderem neben dem

Schutzbedarf der Kinder auch die Anforderungen an das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht (§§ 52, 55 StPO) zu beachten. Ohne eine Zustimmung ihrer Eltern dürfen Kinder nur auf besondere Anordnung eines Richters untersucht werden (Eiluntersuchungen). Die Prüfung der Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen ist nicht der Anspruch an die Polizei; diese wird durch Gutachter und möglicherweise auch erst in Vorbereitung einer späteren Gerichtsverhandlung ermittelt. Eine Prüfung der kindlichen Reife, hinsichtlich des Verstehens der rechtlichen Belehrungen, wird bereits vor einer polizeilichen Vernehmung verlangt und ist damit schon Teil der Polizeiarbeit. Die Einschätzung der kindlichen Reife hat, wie später noch dargestellt wird, nämlich direkten Einfluss darauf, ob die Aussageentscheidung innerhalb der polizeilichen Vernehmungen von den Kindern selbst oder von ihren Erziehungsberechtigten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern gefällt werden darf. Diese Bezugspersonen haben grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei allen polizeilichen Maßnahmen bezüglich ihrer Kinder; sie sind vor polizeilichen Vernehmungen über die Rechte der Kinder sowie auch über ihre eigenen Rechte zu belehren. Im Interesse des Opferschutzes besteht auch die Möglichkeit, diese Personen von polizeilichen Vernehmungen und späteren Gerichtsverhandlungen auszuschließen (§ 247 StPO). Für die Vernehmung der Kinder kommt den verantwortlichen Polizeibeamten die Verantwortung für diese Entscheidung zu. Unabhängig von der Anwesenheit oder einem Ausschluss bestimmter Personen von der polizeilichen Vernehmung, können sich auch Kinder eines anwaltlichen Beistandes bedienen und zudem die Hinzuziehung einer Vertrauensperson bzw. einer psychosozialen Prozessbegleitung beantragen (vergleiche dazu §§ 406f, 406g StPO). Es entspricht dem Gedanken des

Opferschutzes, dass Kinder auch als Nebenkläger in einem Strafverfahren – beispielsweise zur Durchsetzung von Schadensersatz- oder Therapiekostenforderungen – auftreten dürfen und sich hierbei sogar auf Staatskosten anwaltlich vertreten lassen können.

Es gibt jedoch auch den Sonderfall, in dem polizeiliche Ermittlungen gegen Kinder als Tatverdächtige eingeleitet werden müssen. Da Kinder als Personen unter 14 Jahren definiert sind, sind sie in keinem Fall schuldfähig (§ 19 StGB) und daher polizeilich nur als Zeugen zu vernehmen. Gerade in diesen Fällen zeigt sich deutlich der Schutzgedanke gegenüber Kindern, ebenso allerdings die Problematik der schwer einzuschätzenden geistigen Reife als Voraussetzung für ein Schuldbewusstsein. Es geht an dieser Stelle nicht darum, die Diskussion um eine Altersherabsetzung der Schuldfähigkeit zu bereichern oder zu bewerten, sondern um eine Erleichterung des Umgangs mit Kindern innerhalb der polizeilichen Ermittlungstätigkeit. Dem Sonderfall des Umgangs mit Kindern als Tatverdächtigen ist in der deutschen Polizeidienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen“ (PDV 382) nur ein einziger Punkt (Nr. 3.1.1) ganz explizit gewidmet, dessen Aussagen hier nur zur Vollständigkeit kurz dargestellt werden sollen. Da Kinder nicht strafmündig sind, die Polizei jedoch gerade bei Officialdelikten zur selbstständigen Ermittlung und Tataufklärung verpflichtet bleibt, soll als erstes geprüft werden, ob strafmündige Personen an der Tat (mit)beteiligt waren. Dies sind in vielen Fällen gerade Jugendliche, für die zwar ähnliche, jedoch nicht identische, Schutzvorschriften wie für Kinder gelten. Weiterhin wird ermittelt, ob durch die Beteiligung oder Duldung bei der Straftat möglicherweise erwachsene Personen ihre Fürsorge- und Aufsichtspflicht verletzt haben. Diese Prüfung mag zwar nur nach-

rangig der Tataufklärung dienen, in unserem Zusammenhang ist sie jedoch auch ein Aspekt des Schutzes der kindlichen Täter vor einer Tatwiederholung, beispielsweise auf Grund einer Vernachlässigung. Abzuprüfen ist in diesem Kontext dann auch, ob die Kinder aus einer Zwangslage heraus handeln mussten, etwa um die Motive Erwachsener zu verwirklichen. Insofern kann der geschulte Umgang mit kindlichen schuldunfähigen Tatverdächtigen durchaus wichtig für die Verhinderung neuer Straftaten werden. In solchen Fällen ist es Teil der polizeilichen Fürsorge, vormundschaftsgerichtliche oder andere behördliche Maßnahmen gegebenenfalls nicht nur gegen die betroffenen Kinder, sondern auch gegen deren Erziehungsberechtigte, anzuregen. Da Kinder nur als Zeugen vernommen werden dürfen, sind auch erkennungsdienstliche Behandlungen grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen davon wurden jedoch zum Schutz der Kinder dahingehend geschaffen, dass eine Feststellung ihrer Identität zumindest zur Gefahrenabwehr (beispielsweise beim Aufgriff verwaarloster Kinder zur Nachtzeit) sowie zur Wahrung eventueller zivilrechtlicher Ansprüche möglich ist.

DIE POLIZEILICHE VERNEHMUNG VON KINDERN, SPEZIELL NACH SEXUELLEM MISSBRAUCH

Folgend werden der grobe Ablauf sowie grundlegende Erfordernisse an eine polizeiliche Vernehmung von Kindern als Opfer eines sexuellen Missbrauchs vorgestellt. Dieses Delikt ist wohl eines der häufigsten, bei dem Polizeibeamte mit Kindern zu tun haben. Ganz besonders wichtig bei einer Vernehmung solcher Kinder ist die gründliche Vorbereitung. Zu den bereits genannten Besonderheiten der Altersgruppe sowie zu den Erfordernissen des Opferschutzes kommt noch hinzu, dass eventuelle Missverständnisse

während der Befragung viel schwerer wieder auszuräumen sind und Fehler von den Kindern oft viel sensibler bzw. anders als erwartet registriert werden. Jeder Polizeibeamte muss sich darüber klar sein, dass eine polizeiliche Vernehmung für Kinder nach sexuellem Missbrauch zugleich ein „von der Seele reden“ darstellen kann. Für die Kinder geht es zwar auch darum, der Polizei zu helfen, oft stehen Beamte aber plötzlich traumatischer Verschüchterung oder emotionaler Extrovertiertheit gegenüber. Durch eine umfassende Vorbereitung der kindlichen Vernehmung mit dem Wissen um die Unterschiede gegenüber der Erwachsenenbefragung lässt sich die Durchführung der Vernehmung erheblich erleichtern. Gemäß der Strafprozessordnung wird die deutsche Polizei ermittelnd für die Staatsanwaltschaft tätig. Dieser Grundsatz ist jedem Polizeibeamten bekannt und er wäre hier auch kaum erwähnenswert, wenn er nicht zumindest scheinbar einen kleinen Widerspruch zum Opferschutz darstellen könnte. Aber, wie bereits eingangs erwähnt, dient letztlich auch die Wahrheitsfindung dem Opferschutz – gerade nach sexuellem Missbrauch von Kindern, der sich unaufgeklärt oft jahrelang wiederholt. Diese Sichtweise kann den Polizeibeamten durchaus helfen, in der emotionalen Situation einer Vernehmung kindlicher Opfer professionell zu bleiben. Die eigentliche Herausforderung an den Aufbau und Inhalt einer polizeilichen Vernehmung bleibt es jedoch, dass es keine universell gültigen Regeln für den eigentlichen Kommunikationsprozess gibt. Förmliche Besonderheiten und juristische Regeln, die eine Vernehmung von einer informellen Befragung unterscheiden, werden in den Polizeischulen vermittelt und sind in den Dienstvorschriften nachlesbar. Die tatsächliche Kommunikation zwischen einem Polizeibeamten und einem kindlichen Opfer ist jedoch so

individuell, dass sie bereits in der Vorbereitung der Vernehmung losgeht. Erster Teil dieser Vorbereitung ist die Aktualisierung der Kenntnisse über das Delikt. Diese ist unabhängig von der zu vernehmenden Person und sollte permanent berufs begleitend, spätestens jedoch vor einer polizeilichen Vernehmung zu einer konkreten Sache, geschehen. Sexueller Missbrauch von Kindern wird als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung definiert (§§ 176, 176a StGB) und ist ein Officialdelikt, dem die Polizei auch selbstständig nachzugehen hat. Dies ist wichtig bei der Vernehmung von Kindern, wo keine Anzeigen vorliegen oder Anzeigen wieder zurückgezogen wurden. Beachtlich ist bei diesem Delikt auch, dass die Mindeststrafe nur sechs Monate Freiheitsentzug beträgt, was zumindest in einigen Ländern der Definition als Straftat bzw. Verbrechen widerspricht. Es gibt gerade beim Delikt des sexuellen Missbrauchs viele emotional geführte Diskussionen, denen sich Polizeibeamte natürlich nicht immer verschließen können. Gerade deshalb ist es so wichtig, sich vor einer entsprechenden Vernehmung nochmals über die genauen Gesetzesvorschriften zu informieren.

Wichtigste Rechtsgrundlage für die polizeiliche Vernehmung von Kindern ist dann die Polizeidienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen“ (PDV 382). Auf sie wird folgend genauer eingegangen, denn hier finden Polizeibeamte alle wichtigen Regelungen rund um die Formalien einer Vernehmung Minderjähriger allgemein und damit auch von Kindern. Nicht in dieser PDV enthalten sind dagegen spezielle Hinweise für den Umgang mit Kindern nach sexuellem Missbrauch. Nur eine einzelne Aussage geht explizit auf dieses Delikt ein, nämlich dass bereits vor der Vernehmung minderjähriger Opfer von Sexualdelikten zum Zwecke der Koordinierung des Vernehmungstermins mit

einem Sachverständigen für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Opfers mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen werden sollte (Nr. 3.6.1). Wie schon aufgeführt, liegt die eigentliche Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Kinder in Gutachterhand; sie ist nicht zu verwechseln mit der Reifeprüfung zum Verständnis rechtlicher Belehrungen, die seitens der Polizei vor Beginn einer Vernehmung durchzuführen ist. Im Unterabschnitt 3.5 der PDV 382 werden die Belehrungen minderjähriger Zeugen und Verletzter ausführlich behandelt. Ein Eingehen auf diese Belehrungen über das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, die Belehrungen als Verletzte über anwaltlichen Beistand sowie über die Beantragung einer Vertrauensperson würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Sie sind im Wortlaut für jeden Polizeibeamten nachlesbar. Viel komplizierter ist es dagegen, diese Belehrungen kindgemäß und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter zu erläutern – und anschließend einzuschätzen, ob die Kinder diese Belehrungen auch verstanden haben. Diese Einschätzung der Verstandesreife führt nämlich unmittelbar vor Beginn der Vernehmung zu drei (vereinfacht dargestellten) Alternativen:

- 1) Wenn das Kind seine Rechte verstanden hat, ist der Aussagewille des Kindes – nicht der seiner Erziehungsberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertreter – ausschlaggebend.
- 2) Wenn das Kind seine Rechte nach der Belehrung nicht verstanden hat, entscheiden Erziehungsberechtigte bzw. die gesetzlichen Vertreter über das Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht.
- 3) Bei Interessenskonflikten zwischen diesen Parteien entscheidet letztlich das Kind über seine Aussage.

Überhaupt haben die erwachsenen Bezugspersonen neben dem grundsätzlichen Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung

ihrer Kinder auch weitere Rechte, die dem Opferschutz entsprechen und bereits vor der eigentlichen Vernehmung zu beachten sind. So sind beispielsweise die Vorladungen zur polizeilichen Vernehmung von Kindern an deren Erziehungsberechtigte bzw. an deren gesetzliche Vertreter zu richten. Nach Ende polizeilicher Maßnahmen sind die Kinder von diesen Bezugspersonen abholen zu lassen oder diesen wieder – einzeln und in Zivilfahrzeugen – zu überstellen. Davon unabhängig geht die PDV nochmals darauf ein, dass zumindest die eigentliche Vernehmung durch geschulte Jugendsachbearbeiter erfolgen soll, längere Wartezeiten kurz vor Vernehmungsbeginn zu vermeiden sind und alle Kinder betreffende Ermittlungsvorgänge besonders gekennzeichnet werden müssen. Der eigentlichen Durchführung einer polizeilichen Vernehmung ist dann Unterabschnitt 3.6 der Dienstvorschrift gewidmet. Ohne die vorherigen Besonderheiten beim Umgang mit Kindern wiederholen zu wollen, finden wir dort noch ergänzende Regelungen, deren Ausführlichkeit auch etwas unerfahrenere Kollegen die Arbeit erleichtert. So macht die Vorschrift beispielsweise eine Aussage darüber, dass es bei Kindern im Vorschulalter oder geistig behinderten Minderjährigen zur Aufklärung des Sachverhalts geboten sein kann, andere Personen – wie beispielsweise Psychologen – an der Vernehmung teilnehmen zu lassen. Eine Hinzuziehung solcher Fachleute ist vor allem dann zu empfehlen, wenn der kindliche Zeuge zugleich Verletzter ist. Vernehmungen von Kindern sollen in vertrauensvoller Atmosphäre stattfinden und auf die persönlichen bzw. sozialen Umstände der Kinder eingehen. Um dieser Forderung zu genügen, beginnen die Vernehmungen mit Fragen zur Person und zu den persönlichen Verhältnissen der Kinder. Daran anschließend sollen die Kinder zu einer möglichst zusammen-

hängenden Schilderung der Sachlage angeregt werden. Erst danach sind klärende Fragen durch die Beamten zu äußern. Kindern hilft ihre vorangegangene Schilderung nicht nur, sich an den Ablauf der Geschehnisse zu erinnern, sondern auch dabei, Vertrauen zu den Polizeibeamten zu fassen. Vernehmungen von Kindern sind wortgetreu zu protokollieren, die anschließende Niederschrift erfolgt dabei formlos und ohne Kinderunterschrift. Am Ende jeder Vernehmung von Kindern bescheinigt der vernehmende Beamte die Authentizität der Niederschrift. Daran anschließend fertigt der Vernehmende eine Stellungnahme seines persönlichen Eindrucks vom Kind selbst und dessen Äußerungen an. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um ein Urteil über die Glaubwürdigkeit, es sind jedoch alle Beobachtungen zu vermerken, die für eine spätere gutachterliche Glaubwürdigkeitsprüfung von Bedeutung sein könnten (3.6.14). Zu beachten ist, dass eine Vernehmung von Kindern während der Nachtzeit nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen zulässig ist. Gerade in solchen Fällen ist die Möglichkeit einer Bild-Ton-Aufzeichnung besonders zu prüfen, um die Aussagen zwar festzuhalten, sie aber in der späteren Niederschrift am nächsten Tag nochmals in Ruhe ergänzen zu können. Letztlich geht die Dienstvorschrift zur Bearbeitung von Jugendsachen

auch darauf ein, dass Vernehmungen von Kindern an ihren Schulen mit Rücksicht auf den Zeugen- und Opferschutz nur eine Ausnahme darstellen und die Polizeibeamten dort grundsätzlich in Zivilkleidung und mit Zivilfahrzeugen auftreten sollen. Zulässig ist jedoch die Erhebung von Schulauskünften zur Verwendung bei der gutachterlichen Glaubwürdigkeitsprüfung an den kindlichen Zeugen. Zusammenfassend ist zu einer Vernehmung von Kindern – vor allem wenn sie kurz zuvor Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind – festzustellen, dass kein Polizeibeamter wirklich in diese Kinder hineinsehen kann. Es können Fehler passieren, jedem! Aber man sollte den Anspruch haben, jede Vernehmung so gut wie möglich vorzubereiten und im Sinne erwachsener Fürsorge für diese enttäuschten Jungen und Mädchen auch menschliche Partner in ihren Krisen zu sein. Gute Polizisten klären die Verbrechen an den Kindern damit nicht nur auf, sie verhindern durch die Wiederherstellung des Vertrauens dieser Kinder in die Erwachsenen und die Gesellschaft möglicherweise auch zukünftige Straftaten. Nicht immer ist der Umgang mit Kindern innerhalb polizeilicher Ermittlungen unproblematisch oder gar einfach. Aber es gibt wahrscheinlich nur wenige Momente im Polizeialltag, wo der helfende Charakter seiner Akteure so deutlich werden kann.

¹ In Österreich ist die Strafmündigkeit u.a. im § 74 StGB geregelt.

Weiterführende Literatur und Links

Bundesministerium der Justiz (2000). *Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren*, Berlin.

Deutsche Polizeidienstvorschrift 382 „*Bearbeitung von Jugendsachen*“, Ausgabe 1995, DVJJ-Journal 1/1997 (155).

Hermanutz, Max et al. (2015). *Leitfaden zur strukturierten Anhörung von Kindern im foren-*

sischen Kontext, Baden-Württemberg.

Koehler, Thorge (2011). *Probleme bei der Vernehmung von Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind*, Lurratio-Aufsätze (2).

Kroll, Ottmar (2012). *Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen*, Schriftenreihe der DGfK, Band 3, Stuttgart.

Polizei – Dein Partner/Gewerkschaft der Polizei (2015). *Das Tabu – Sexuelle Gewalt* (12).

Schulz von Thun, Friedemann (2005). *Miteinander Reden – Kommunikationspsychologie für Führungskräfte*, Reinbeck.